

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Brandl und Dorothea Schäfer (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Anmeldezahlen an Förderschulen

Die **Kleine Anfrage 2841** vom 18. März 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die zuletzt veröffentlichten Daten der Landesregierung legen den Eindruck nahe, dass die Klassengrößen, insbesondere in den unteren Jahrgangsstufen der Förderschulen, deutlich zurückgegangen sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Anmeldezahlen an den Förderschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 in den vergangenen drei Jahren entwickelt?
2. In welchem Alter werden sonderpädagogische Förderbedarfe in der Grundschule durchschnittlich diagnostiziert?
3. Gibt es Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörden bzw. des Landes, ab welcher Klassenstufe sonderpädagogische Förderbedarfe zu ermitteln sind?
4. Wieso dürfen die Gutachten zur Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nur von Dienstcomputern der Schulen aus erstellt werden?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. April 2010 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Für Förderschulen liegen keine Anmeldezahlen vor, weil ein Anmeldeverfahren für diese Schulen in der Schulordnung nicht vorgesehen ist. Der Schulbesuch an dieser Schulart erfolgt nicht aufgrund einer Anmeldung, sondern auf der Grundlage einer Zuweisung durch die Schulbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dazu wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Grundschulordnung findet die Anmeldung zum Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler mit offensichtlicher oder vermuteter Behinderung grundsätzlich auch an der zuständigen Grundschule statt; im Ausnahmefall kann nach § 10 Abs. 1 Satz 3 eine Anmeldung bei umfangreichen Beeinträchtigungen auch an der entsprechenden Förderschule erfolgen. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet und von der Schulbehörde entschieden, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht; sie legt den Förderschwerpunkt fest und entscheidet nach Beteiligung der Eltern über den Förderort.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Daten, in wie vielen Fällen die Anmeldung zum Schulbesuch an einer Förderschule erfolgt, werden nicht erhoben. Die Einschulung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern in Förderschulen aller Förderschulformen entwickelte sich wie folgt:

| Schuljahr |       |
|-----------|-------|
| 2007/2008 | 945   |
| 2008/2009 | 1 009 |
| 2009/2010 | 1 099 |

Zu Frage 2:

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt während der Schullaufbahn einer Schülerin bzw. eines Schülers auftreten und entsprechend auch festgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde. Diese erhebt im Zusammenhang mit dieser Entscheidung keine Daten, welche Klassenstufe die Schülerin oder der Schüler besucht. Aus der statistischen Erfassung der Neuzugänge an Schulen ergibt sich, dass der zahlenmäßig größte Wechsel in die Förderschule in den Klassen 2 bis 5 stattfindet.

Zu Frage 3:

Es gibt keine Vorgaben, ab welcher Klassenstufe das Verfahren einzuleiten ist. Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist allerdings, dass zielgerichtete, passgenaue individuelle Fördermaßnahmen durch die Lehrkräfte der besuchten Schule stattgefunden haben. Diese sind nach Art und Umfang in einem Förderplan sowie bzgl. der erreichten Ergebnisse darzustellen. Dazu gehört auch, dass ein Förderprozess stattgefunden hat, in dem die eingeleiteten Fördermaßnahmen auch individuell an den erreichten Lernstand und die Lernfortschritte angepasst werden. Daraus ergibt sich, dass die Einleitung dieses Verfahrens bei Schulanfängern, bei denen eine schwerwiegende Behinderung offensichtlich nicht vorliegt, nur im Ausnahmefall stattfinden soll. Das Gleiche gilt für die Eingangsstufe der Grundschule, die die Klassen 1 und 2 als Einheit betrachtet und der Einführung in schulisches Lernen entsprechend der individuellen Lernausgangslage dient.

Zu Frage 4:

Es ist nicht zutreffend, dass diese Gutachten nur von Dienstcomputern der Schule aus erstellt werden dürfen. Wegen der personenbezogenen Daten, die in diesen Gutachten erhoben werden, sind die Vorgaben und Regelungen des § 89 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung bzw. des § 91 der Sonderschulordnung zur Benutzung von privateigenen Datenverarbeitungsgeräten zu beachten.

In Vertretung:  
Vera Reiß  
Staatssekretärin